

Satzung des Kreativwirtschaft Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kreativwirtschaft Sachsen-Anhalt e. V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

1. Der Kreativwirtschaft Sachsen-Anhalt e.V. mit Sitz in Magdeburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Vernetzung von Akteuren aus der Kreativwirtschaft in Sachsen-Anhalt, vor allem Unternehmen aus den Bereichen Design, Film, Public Relation, Werbung, Internet, Druck- und Verlagswesen, Software, Hardware, Musik, TV, Hörfunk und Institutionen aus Politik, Bildung und Forschung. Durch die Vernetzung sollen Kooperation, Koordination und Förderung der Kreativwirtschaft gefördert werden. Der Satzungszweck wird hier insbesondere durch die Organisation von Austauschmöglichkeiten für die Akteure verwirklicht. Dazu soll vor allem die Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare, Symposien, Vorträge sowie anderen Informations- und Kontaktveranstaltungen dienen.
3. Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung der Wissenschaft, Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung. Der Verein kann über seine Mitglieder oder durch Kooperationen Aus- und Weiterbildungsprogramme anbieten. Der Satzungszweck wird hier insbesondere durch Kooperation und Austausch mit Institutionen und Organisationen des Bildungssektors verwirklicht, bspw. Vermittlung von Kontakten zwischen Unternehmen und Studenten zur Erstellung praxisbezogener Studienabschlussarbeiten im Interesse der Studenten.
4. Zweck des Vereins ist weiterhin die Stärkung des Standortes und der Standortidentität Sachsen-Anhalts für die Kreativwirtschaft und ihre Akteure. Kleinere und mittelständische Unternehmen sollen für eine Ansiedlung oder Expansion ihres Betriebes in Sachsen-Anhalt interessiert und hierdurch weitere Arbeitsplätze in der Region geschaffen werden. Der Satzungszweck wird hier insbesondere durch Kooperation und Unterstützung der Aktivitäten von regionalen Institutionen und Organisationen des Standortmanagements und Standortmarketings verwirklicht sowie der Förderung der Zusammenarbeit zwischen regionalen, überregionalen und internationalen Unternehmensnetzwerken.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
6. Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der

Aufwendungen, die ihnen durch die Wahrnehmung von Aufgaben der Geschäftsführung und des Kuratoriums entstehen.

8. Die Kommunikation des Vereins zwischen seinen Organen und mit den Mitgliedern erfolgt in der Regel durch elektronische Kommunikation an die zuletzt bekannte Adresse des Empfängers. Abstimmungen können ebenfalls elektronisch erfolgen. Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit Begründung, Veränderung oder Beendigung der Mitgliedschaft sowie der Mitgliedsbeiträge erfolgt schriftlich per eMail, Brief oder Fax an die zuletzt bekannte Adresse des Empfängers.
9. Ziel ist es, einen anerkannten Qualitätsstandard für die Kreativwirtschaft zu definieren.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie aus Fördernden Mitgliedern (nachfolgend gemeinsam auch „Mitglieder“ genannt).
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die seine Ziele bejahen. Fördernde Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft kann mittels eines schriftlichen Formulars beantragt werden. Dieser Antrag wird auf Wunsch postalisch geschickt oder kann als Datei im Internetauftritt des Vereins heruntergeladen werden. Die Mitgliedschaft ist gültig mit dem Datum der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen, die sich um die
6. Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist bis zum 30. September des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Jahresende wirksam. Vor dem Austritt fällige Ansprüche des Vereins auf Zahlung von Beiträgen bleiben vom Austritt unberührt. Bei Austritt im Laufe eines Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages.
2. Sofern eine ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft geändert werden soll, ist für die Erklärung die in Abs. 1 genannte Frist einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist oder sich in grober Weise vereinschädigend verhalten hat. Der Ausschluss darf bei Zahlungsrückstand erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der weiteren schriftlichen Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der

Mitteilung über den Ausschluss über den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in außerordentlicher Sitzung. Bestätigt er den Ausschluss nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern, so lebt die Mitgliedschaft wieder auf.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

1. Der Verein finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen.
2. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Näheres hierzu regelt die Finanzordnung.
3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (vgl. § 12 Absatz 3 der Satzung).
4. Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung, in welcher der Vorstand gewählt wird, kein Stimmrecht, wenn sie ihren Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Beginn der Versammlung geleistet haben. Der Schatzmeister hat die Mitgliedsbeiträge bis spätestens vier Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu erheben.

§ 6 Rechte der Fördernden Mitglieder

1. Die Fördernden Mitglieder sind wie die Ordentlichen Mitglieder (vgl. §9 Abs.1) berechtigt, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Einberufungsrecht der Fördernden Mitglieder nach § 37 BGB bleibt unberührt.
2. Darüber hinaus haben die Fördernden Mitglieder keine weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Stimmrecht.
3. Die Fördernden Mitglieder sind berechtigt, die durch den Vorstand bestimmten Leistungen zu nutzen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von einem bis maximal fünf weiteren Beisitzern erweitert.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre bestellt. Er bleibt darüber hinaus solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand tritt auf Antrag des Vorsitzenden oder zweier Vorstandsmitglieder zusammen. Er beschließt den Haushaltsplan. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei schriftlicher Beschlussfassung ist Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
4. Der Verein wird durch zwei ordentliche Mitglieder des Vorstandes vertreten. Geschäfte, die

eine finanzielle Verpflichtung begründen, können vom Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder den stellvertretenden Vorsitzenden bis zu einer Höhe von 500,00 Euro allein eingegangen werden, ab einer Höhe von 500,01 Euro von mindestens zwei der genannten Vorstandsmitglieder.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
8. Zu Vorstandsmitgliedern können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
9. Scheidet ein ordentliches Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen ordentlichen Mitglieds einen Nachfolger wählen oder dessen Geschäfte bis zur Installierung des Nachfolgers weiterführen.
10. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. 1. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird von dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vorsitzenden beantragt wird.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied und Vereinsorgan kann jedoch bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung oder Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine

Stimme.

- a. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Eine Vertretung abwesender natürlicher Personen kann nur durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht erfolgen.
 - b. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht Geheimabstimmung gewünscht wird. Ausnahme ist die Wahl des Vorstandes, welche geheim durchgeführt wird.
 - c. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
 - d. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - e. Verleihung und Verlust der Ehrenmitgliedschaft
 - f. Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - g. Der Verein kann Arbeitsgruppen bilden. Eine quotale Verwendung von finanziellen Mitteln zugunsten der jeweiligen Arbeitsgruppe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Mehrere oder alle Vorstände können in einer Gruppenwahl gewählt werden, sofern die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder einstimmig zustimmen. Im Rahmen der Gruppenwahl stellen sich die Kandidaten gemeinsam zur Wahl. Wird die Gruppe nicht gewählt, gilt der gesamte Vorstand nicht als gewählt. In diesem Fall können sich in einem zweiten Wahlgang die Kandidaten einzeln zur Wahl stellen.

§ 10 Geschäftsführung / Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage

des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die vom Vorstand beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 11 Kuratorium

1. Der Verein kann ein Kuratorium bilden. Dem Kuratorium können auch Nichtmitglieder angehören, nicht jedoch Mitglieder des Vorstandes. Die Tätigkeit des Kuratoriums ist ehrenamtlich.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand des Vereins zu unterstützen und zu beraten. Es kann vom Vorstand Auskunft und Einsicht in die Geschäftsführungsunterlagen verlangen. Damit kann es auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben auch besondere Sachverständige empfehlen. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung werden davon nicht berührt.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für eine Amtszeit von mindestens einem Jahr gewählt.
4. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dieses gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Land Sachsen-Anhalt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 9 Nr. 6 e)

§ 13 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins hat die Fassung dieser Satzung in der vorliegenden Form am 19.05.2017 beschlossen. Sie tritt am Tag danach in Kraft.